

HUNDEVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 24. Juni 2008 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 20/2004, zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde verordnet:

§ 1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in Naturschutzgebieten zu beseitigen.

§ 2

In folgenden Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen:

- Spazierweg entlang des Spondawaldrandes, beginnend vom Spondaweg bis zum Rungeldonweg.
- An allen Wegen, die als Radwege gekennzeichnet sind.
- In öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie in Schulhöfen.

§ 3

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, obliegt dieser Person die Verantwortung.

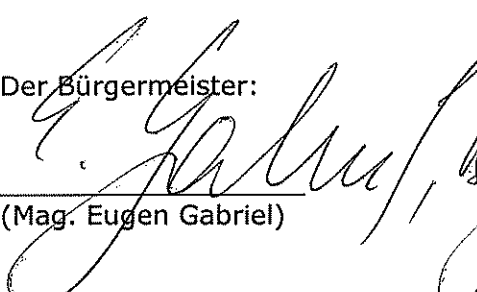
§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Hunde-Leinenzwang-Verordnung" der Marktgemeinde Frastanz vom 5. November 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Mag. Eugen Gabriel)



Hinweis:

Außerdem gilt gem. § 92 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung, dass die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen haben, dass diese Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.